

§ 1 Name, Sitz und Aufbau

(1) Der Verband trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg“. Das Kürzel des Verbandes lautet GJPi.

(2) Der primäre Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Pinneberg. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Damm 48, 25421 Pinneberg.

(3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg ist der politisch und organisatorisch selbstständige Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Pinneberg und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein.

(4) Das Einzugsgebiet der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg erstreckt sich auf den Landkreis Pinneberg.

§ 2 Aufgaben

(1) In der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch verschiedene Informations- und Bildungsformaten weiterzubilden und zu vernetzen sowie um verschiedene Veranstaltungen wie Demos, Aktionen oder Diskussionen zu organisieren.

(2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung einer gerechten Welt für alle Menschen. Wir fordern echten Klimaschutz, echte Gleichstellung, sowie Löhne und Grundsicherungen, die ein gutes Leben ermöglichen. Die Verteidigung der Demokratie und Antifaschismus sind für uns Grundsatz.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wird die Vernetzung mit verschiedenen regionalen Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg kann sein, wer im Einzugsbereich des Kreisverbandes wohnt oder sich der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg ohne Wohnsitz im Einzugsbereich zugehörig fühlt, das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg bekennt.

(2) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbands.

§ 4 Organe

(1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg hat folgende Organe:

- die Kreismitgliederversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen, tagt öffentlich, tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist durch Beschluss einer Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes oder auf Verlangen von einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung

- a) bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
- b) verabschiedet den Haushalt,
- c) beschließt über eingebrachte Anträge,
- d) nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen und entlastet ihn,
- e) wählt den Kreisvorstand und
- f) beschließt und ändert die Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbandes.

(4) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung dem Kreisvorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind immer möglich. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen zu spezifischen Anträgen keine weiteren Änderungsanträge zuzulassen.

(5) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

(6) Weiteres regelt die Wahlordnung des Bundesverbandes.

(7) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Kreisvorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

(3) Der Kreisvorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen und der*dem Schatzmeister*in und mindestens einer*inem Beisitzer*in zusammen. Die Anzahl an Beisitzer*innen ist vor der Wahl des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zu beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt und quotiert besetzt (mindestens die Hälfte der Plätze sind FINTA*-Personen vorbehalten).

(4) Der Kreisvorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

(5) Wenn ein FINTA*-Platz außerhalb der Position der Sprecher*innen nicht durch eine FINTA*-Person besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden FINTA*-Mitglieder, ob der FINTA*-Platz auch durch eine andere Person besetzt werden kann.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern von der Kreismitgliederversammlung nicht anders beschlossen, der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde zuletzt am 07.02.2024 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.